

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXVII, Nummer 272, am 14.06.2002, im Studienjahr 2001/02.

272. Studienplan für das Diplomstudium „Byzantinistik und Neogräzistik“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/8-VII/D/2/2002 vom 23. Mai 2002 den Studienplan für das Diplomstudium „Byzantinistik und Neogräzistik“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Inhaltsverzeichnis:

1. TEIL: Begriffsbestimmungen

Ausbildungsziele § 1

Berufsfelder § 2

Dauer des Studiums und Gliederung der Abschnitte § 3

Lehrveranstaltungstypen § 4

Zulassungen und Beschränkungen zu Lehrveranstaltungen § 5

2. TEIL: Erster Studienabschnitt § 6

Studieneingangsphase

Pflichtfächer

3. TEIL: Zweiter Studienabschnitt § 7

Pflichtfächer

4. TEIL: Freie Wahlfächer § 8

5. TEIL: Prüfungsordnung

Erste Diplomprüfung § 9

Zweite Diplomprüfung § 10

6. TEIL: Inkrafttreten des Studienplans und Übergangsbestimmungen § 11

1. TEIL

Begriffsbestimmungen

Ausbildungsziele

§ 1. Gegenstand des Faches Byzantinistik und Neogräzistik ist die griechische Kultur vom Ausgang der Antike bis in die Gegenwart, insbesondere die Entwicklung der griechischen Sprache und Literatur in Mittelalter und Neuzeit sowie die Geschichte des Byzantinischen Reiches und des neuzeitlichen Griechentums. Ziel des Diplomstudiums ist es, die Studierenden mit den zentralen Bereichen und Methoden des Faches vertraut zu machen und sie so zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung in Teilgebieten des Faches heranzuführen.

Der Name des Faches deutet an, dass Byzantinistik und Neogräzistik zwar weitgehend eigenständige Bereiche darstellen, doch sinnvollerweise nicht zu trennen sind. Dem trägt der

Studienplan Rechnung, indem er, auf gemeinsamen Komponenten - insbesondere der Vermittlung einer gediegenen Kenntnis der griechischen Sprache in ihrer Entwicklung von der Antike bis heute - aufbauend, eine abgestufte Diversifizierung vorsieht. Das Ausbildungsziel ist in diesem Sinn erreicht, wenn die Studierenden in einem der beiden Bereiche, also in der Byzantinistik oder der Neogräzistik, zu wissenschaftlicher Kompetenz gelangt sind und gleichzeitig über Grundkenntnisse im jeweils anderen Bereich verfügen. Innerhalb der beiden chronologisch definierten Bereiche ist die Konzeption des Faches eine kulturwissenschaftliche; das Ziel besteht somit gleichermaßen in einer Vertrautheit mit sprachgeschichtlichen Phänomenen und literarischen Entwicklungen wie mit den verschiedensten Ausprägungen der byzantinischen und der neuzeitlichen griechischen Kultur, sei es auf dem Gebiete der politischen Ideen, der politischen und diplomatischen Geschichte, der Mentalitäts-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte oder des Alltagslebens. Diese umfassend kulturwissenschaftliche Sicht hilft, isolierte Betrachtung bestimmter kultureller Phänomene zu vermeiden und gegenseitige Bedingtheiten zu erfassen.

Berufsfelder

§ 2. Berufsvorbildung im vollen Sinn bietet das Studium der Byzantinistik und Neogräzistik für die wissenschaftliche Forschung in dem genannten Fach. Die Möglichkeiten der Berufsausübung auf diesem Gebiet sind allerdings beschränkt. In Österreich kommen hierfür derzeit vor allem das Institut für Byzantinistik und Neogräzistik der Universität Wien, die Österreichische Akademie der Wissenschaften und die Österreichische Nationalbibliothek in Frage. Diese drei Institutionen betreiben eine Reihe wichtiger und international anerkannter Forschungsprojekte, so dass auch weiterhin mit einem Bedarf an Absolventen des Faches zu rechnen ist. Auch im Ausland, insbesondere in Deutschland, können österreichische Absolventen des Faches erfahrungsgemäß beruflich Fuß fassen.

Dazu kommt, dass die Studierenden der Byzantinistik und Neogräzistik Kenntnisse, Techniken und Einsichten erwerben, die auch außerhalb des Faches als besondere Qualifikation geltend gemacht werden können. Hierzu zählen die Sprachkenntnisse, insbesondere jene des Alt- und Neugriechischen, ebenso wie die Vertrautheit mit Kulturen und Mentalitäten des europäischen Südostens sowie die Fähigkeit, die methodisch korrekte Erforschung historischer Entwicklungen und Zusammenhänge einer leichtfertigen und spekulativen Berufung auf Geschichte entgegenzustellen. All das ermöglicht es Byzantinisten und Neogräzisten, auch außerhalb des Faches eine qualifizierte berufliche Tätigkeit auszuüben, sei es in der Forschung in verwandten Disziplinen, sei es in Wissenschafts- und Bildungsmanagement, Bibliotheks- und Verlagswesen, Kulturpolitik, Erwachsenenbildung oder Journalismus. Wie alle Absolventen von Kulturfächern bringen Byzantinisten und Neogräzisten wegen ihres hohen Bildungsniveaus und ihrer Vertrautheit sowohl mit traditionellen als auch mit modernen Forschungstechniken (EDV, Neue Medien) gute Voraussetzungen mit, um auch in anderen Sparten der Wirtschaft tätig zu sein.

Dauer des Studiums und Gliederung in Abschnitte

§ 3. (1) Die Dauer des Diplomstudiums beträgt acht Semester; es wird in zwei Studienabschnitte gegliedert. Die Gesamtstundenzahl wird mit 120 SSSt festgelegt. Davon sind 72 SSSt aus den Pflichtfächern und 48 SSSt aus freien Wahlfächern zu absolvieren.

(2) Der erste Studienabschnitt, der in das Studium einführt und die Grundlagen vermittelt, umfasst vier Semester mit 36 SSSt aus Pflichtfächern (incl. der Studieneingangsphase).

(3) Der zweite Studienabschnitt, der zur Vertiefung und speziellen Fachausbildung dient, umfasst ebenfalls vier Semester mit 36 SSt aus Pflichtfächern.

(4) Die vorgesehene Verteilung der Semesterstunden erfolgt unter Bedachtnahme auf die potentielle Belastung am Studienbeginn infolge der außerhalb des Studienplanes liegenden Latein- und Altgriechischausbildung sowie den für die Abfassung der Diplomarbeit während des 2. Studienabschnitts erforderlichen Zeitaufwand.

(5) Der 1. Studienabschnitt ist für alle Studierenden gemeinsam konzipiert; eine schwerpunktmäßige Vertiefung ist hier im Rahmen der 12 weiteren Stunden (gem. § 6, lit. 3, letzter Absatz) möglich. Im 2. Studienabschnitt entscheiden sich die Studierenden für einen Schwerpunkt Byzantinistik oder Neogräzistik.

(6) Pflichtfächer sind die für ein Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung für das Studium unverzichtbar ist und über die Prüfungen abzulegen sind.

(7) Freie Wahlfächer können aus Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten ausgewählt werden; darüber sind ebenfalls Prüfungen abzulegen.

(8) Seminare können nur nach dem positiven Abschluss von mindestens drei Proseminaren besucht werden, von denen in mindestens einem eine schriftliche Arbeit vorgelegt wurde.

(9) Grundsätzlich ist es den Studierenden gestattet, bis zu fünf (in Sonderfällen - mit Zustimmung des Studienkommissionsvorsitzen - auch weitere) Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts bereits im vorangehenden Studienabschnitt zu absolvieren, soweit dem nicht Bestimmungen der Gesetze oder des Studienplans entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere Lehrveranstaltungen, die aus personellen oder Sparsamkeitsgründen nicht regelmäßig angeboten werden können.

(10) Über den folgenden Studienplan hinaus wird allen Studierenden dringend empfohlen:

1. Sie sollen an mindestens einem Ferialkurs für Neugriechisch in Griechenland oder Zypern teilnehmen.

2. Sie sollen sich Kenntnisse moderner Fremdsprachen wenigstens in einem Ausmaß aneignen, das für die Benützung wissenschaftlicher Literatur ausreichend ist. Empfohlen werden Englisch, Französisch, Italienisch und Russisch.

3. Sie sollen im Verlauf des Studiums ein Semester an einer ausländischen Universität studieren, die Lehrveranstaltungen aus Byzantinistik oder Neogräzistik anbietet.

Lehrveranstaltungstypen

§ 4. Für den Studienplan der Byzantinistik und Neogräzistik gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(1) Vorlesungen (VO) führen die Studierenden didaktisch in die Hauptbereiche und in spezielle Fachbereiche sowie in die Methoden der Studienrichtung ein.

(2) Proseminare (PS) sind Vorstufen der Seminare und haben die Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarische Themen des Faches durch kommentierende Quellenlektüre, Referate,

Diskussionen und Fallstudien zu behandeln. Proseminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

(3) Seminare (SE) dienen der Vermittlung und Reflexion sowie der Diskussion wissenschaftlicher Inhalte. Seminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Von den Teilnehmern sind eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern.

(4) Privatissima (PV) sind spezielle Forschungsseminare.

(5) Übungen (UE) dienen vor allem der Entwicklung praktischer Fähigkeiten und der Bearbeitung von konkreten Aufgabenstellungen unter Einbeziehung der wissenschaftlichen Grundlagen. Übungen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

(6) Vorlesungen mit Übungen (VO+UE) führen Studierende in Fachgebiete ein, wobei neben theoretischen Ausführungen auch praktische Themen vorgeführt werden. Diese Lehrveranstaltungen sind aus Vorlesungs- und Übungsteilen zusammengesetzt, die nach didaktischen Gesichtspunkten ineinander verzahnt sind.

(7) Konversatorien (KO) dienen der Vertiefung und Diskussion von Lehrinhalten; sie können sich auf Vorlesungen beziehen.

(8) Tutorien (TU) sind von Tutoren abgehaltene Übungseinheiten in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung und dienen der Vertiefung von Lehrinhalten.

(9) Exkursionen (EX) sind Blocklehrveranstaltungen und dienen dem Kennenlernen von archäologischen, kunst- und kulturhistorischen Denkmälern im Gelände, in Sammlungen und Museen; in Sonderfällen können sie auch linguistischer oder ethnographischer Feldforschung dienen.

Zulassungen und Beschränkungen zu Lehrveranstaltungen

§ 5. (1) Sofern Latein und Griechisch nicht Unterrichtsgegenstand in der höheren Schule waren, sind vor vollständiger Ablegung der 1. Diplomprüfung entsprechende Zusatz- oder Ergänzungsprüfungen abzulegen. Diese Prüfungen entfallen, wenn der Schüler Latein bzw. Griechisch nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens zwölf Wochenstunden erfolgreich als Freigegegenstand besucht hat.

(2) Zu philologischen Proseminaren aus Byzantinistik können Studierende erst zugelassen werden, wenn sie die Ausbildung in Altgriechisch positiv abgeschlossen haben.

(3) Zu philologischen Proseminaren aus Neogräzistik können Studierende erst zugelassen werden, wenn sie die Neugriechische Sprachausbildung (§ 6 lit. 3) positiv abgeschlossen haben.

(4) Zu Seminaren können Studierende erst nach dem positiven Abschluss von mindestens drei Proseminaren zugelassen werden, von denen in mindestens einem eine schriftliche Arbeit vorgelegt wurde.

(5) Falls es für die Organisation und Durchführbarkeit der Lehrveranstaltungen notwendig ist, kann auch eine persönliche Anmeldung (p.A.) beim Leiter der Lehrveranstaltung vorgeschrieben werden.

2. TEIL

Erster Studienabschnitt

§ 6. (1) Der erste Studienabschnitt umfasst vier Semester und ist im Ausmaß von 36 SSt zu absolvieren; davon sind 4 SSt für die Studieneingangsphase vorgesehen.

Studieneingangsphase

(2) Die Studieneingangsphase umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Einführung in die Byzantinistik (VO+UE, 2 SSt)

Einführung in die Neogräzistik (VO+UE, 2 SSt)

-51-

XXVII. Stück – Ausgegeben am 14.06.2002 – Nr. 272

Weitere Pflichtfächer

(3) An weiteren Pflichtfächern sind zu absolvieren:

Neugriechische Sprachausbildung (UE, 2x4 SSt)

Historisches Proseminar (Byzantinistik bzw. Neogräzistik, entsprechend dem Lehrangebot) (PS, 2 SSt)

Byzantinische Geschichte (VO, VO+UE, 2 SSt)

Griechische Geschichte der Neuzeit (VO, VO+UE, 2 SSt)

Byzantinische Literaturgeschichte (VO, VO+UE, UE, 2 SSt)

Griechische Literaturgeschichte der Neuzeit (VO, VO+UE, UE, 2 SSt)

Byzantinische bzw. postbyzantinische Kunst (VO, UE, 2 SSt)

Weitere Lehrveranstaltungen aus Sprache, Literaturgeschichte, Geschichte und Quellenkunde entsprechend dem Lehrangebot (VO, UE, PS, VO+UE, 12 SSt)

(4) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

a) Griechische Sprache des Mittelalters und der Neuzeit,

b) Griechische Literatur- und Quellenkunde des Mittelalters und der Neuzeit,

c) Geschichte, Kultur und Gesellschaft des Byzantinischen Reiches, des nachbyzantinischen und des neuzeitlichen Griechentums.

3. TEIL

Zweiter Studienabschnitt

Pflichtfächer

§ 7. (1) Der zweite Studienabschnitt umfasst vier Semester und ist im Ausmaß von 36 SSt zu absolvieren. Hier müssen sich die Studierenden zwischen einem byzantinistischen und einem neogräzistischen Schwerpunkt entscheiden. Dieser Abschnitt umfasst folgende Pflichtfächer:

(2) A. *Byzantinistischer Schwerpunkt:*

Byzantinistisches philologisches Proseminar (PS, 4 SSt)
Griechische Paläographie (VO+UE, UE, 2 SSt)
Byzantinische Diplomatik (VO+UE, UE, 2 SSt)
Klassische Philologie (Griechisch) (PS, UE, 2 SSt)
Byzantinische Geschichte (VO, VO+UE, UE, 2 SSt)
Byzantinische Literaturgeschichte (VO, VO+UE, UE, 2 SSt)
Byzantinistisches Seminar (SE, 4 SSt)
Byzantinistische Hilfswissenschaften (VO, VO+UE, UE, 2 SSt)
Byzantinische Kunst und Denkmalkunde (VO, UE, 2 SSt)
Diplomandenseminar (SE, PV, 2 SSt)
Pflichtexkursion (EX, 4 SSt)
Weitere Lehrveranstaltungen, nach Wahl bzw. Lehrangebot (VO, VO+UE, UE, 8 SSt)

(3) B. *Neogräzistischer Schwerpunkt:*

Vertiefende neogräzistische Sprachausbildung (VO+UE, UE, PS, 4 SSt)
Neogräzistisches philologisches Proseminar (PS, 2 SSt)
Neogräzistisches philologisches oder historisches Proseminar (PS, 2 SSt)
Klassische Philologie (Griechisch) (VO, PS, UE, 2 SSt)
Griechische volkssprachliche Literatur des Spätmittelalters oder der Frühen Neuzeit (PS, UE, 2 SSt)
Griechische Geschichte der Neuzeit (VO, VO+UE, UE, 2 SSt)
Griechische Literaturgeschichte der Neuzeit (VO, VO+UE, UE, 2 SSt)
Griechische Geschichte oder Literaturgeschichte der Neuzeit (VO, VO+UE, UE, 2 SSt)
Neogräzistisches Seminar (SE, 4 SSt)
Neogräzistische Hilfswissenschaften (VO, VO+UE, UE, 2 SSt)
Diplomandenseminar (SE, PV, 2 SSt)
Pflichtexkursion (EX, 4 SSt)
Weitere Lehrveranstaltungen nach Wahl bzw. Lehrangebot (VO, VO+UE, UE, 6 SSt)

(4) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind bei Byzantinistischem Schwerpunkt:

- a) Griechische Sprache des Mittelalters,
- b) Griechische Literatur- und Quellenkunde des Mittelalters,
- c) Geschichte, Kultur und Gesellschaft des Byzantinischen Reiches, des nachbyzantinischen und des neuzeitlichen Griechentums.

(5) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind bei Neogräzistischem Schwerpunkt:

- a) Griechische Sprache der Neuzeit
- b) Griechische Literatur- und Quellenkunde der Neuzeit
- c) Geschichte, Kultur und Gesellschaft des Byzantinischen Reiches, des nachbyzantinischen und des neuzeitlichen Griechentums.

(6) Proseminare oder Übungen aus der „Vertiefenden neogräzistischen Sprachausbildung“ sind als neogräzistische philologische Proseminare anrechenbar.

(7) Die für den 2. Studienabschnitt vorgesehene Pflichtexkursion kann auch im 1. Studienabschnitt wahrgenommen werden. Falls die Teilnahme an einer Exkursion in Byzantinistik und Neogräzistik nicht möglich ist, kann diese mit Zustimmung des Studienkommissionsvorsitzenden durch eine fachlich nahestehende Exkursion einer anderen

Studienrichtung oder durch die Abfassung einer schriftlichen Arbeit mit überwiegend denkmals- oder museumskundlichem Charakter ersetzt werden, deren Themenstellung und Begutachtung der Studienkommissionsvorsitzende veranlasst.

(8) Die „weiteren Lehrveranstaltungen“ können aus Byzantinistik und Neogräzistik (unabhängig vom gewählten Schwerpunkt), oder aus verwandten Gebieten, z. B. griechische volkssprachliche Literatur des Spätmittelalters oder der Frühen Neuzeit, byzantinisches Recht und orthodoxes Kirchenrecht, historische Geographie des östlichen Mittelmeerraumes, byzantinische und ostkirchliche Musik, byzantinische und postbyzantinische Kunst sowie osteuropäische Geschichte belegt werden.

(9) Zu byzantinistischen Hilfswissenschaften zählen u. a. byzantinische Siegelkunde, byzantinische Numismatik, griechische Paläographie und Kodikologie, sowie historische Geographie.

(10) Aus neogräzistischen Hilfswissenschaften können u. a. Archivkunde, historische Geographie und griechische Paläographie belegt werden.

4. TEIL

Freie Wahlfächer

§ 8 (1) Freie Wahlfächer sind bis zum Abschluss des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung mit insgesamt 48 SSt zu absolvieren. Die freien Wahlfächer können aus einer oder mehreren Nachbardisziplinen sowie auch aus Byzantinistik und Neogräzistik mit der Empfehlung einer sinnvollen Kombination gewählt werden.

Gemäß Anlage 1.41.1. UniStG empfiehlt die Studienkommission die Wahl aller derjenigen Lehrveranstaltungen innerhalb und außerhalb des geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehrangebotes anerkannter Universitäten und Hochschulen, die durch die fachzuständigen Studienkommissionen der entsprechenden akademischen Behörden als zusammengehörig und aufeinander abgestimmt im Ausmaß von 48 SSt für eine solche Wahl angeboten werden.

(2) An Nachbardisziplinen werden besonders empfohlen:

Klassische Philologie/Griechisch

Klassische und nachklassische Literatur- und Geistesgeschichte

Lateinische Literatur der Spätantike, des Mittelalters und der Neuzeit

Spätantike und mittelalterliche Rechtsgeschichte

Ostkirchenkunde

Patristik

Westliche mittelalterliche Kirchengeschichte

Geschichte des Mittelalters

Geschichte der Neuzeit und Zeitgeschichte

Ost- und Südosteuropäische Geschichte

Numismatik und Geldgeschichte

Slawistik

Turkologie

Romanistik

Indogermanistik

Allgemeine Sprachwissenschaft

Arabistik und Islamkunde

Historische Geographie des östlichen Mittelmeerraumes

Syrisch
Koptologie
Armenologie
Georgistik
Papyrologie
Byzantinische Kunstgeschichte
Christliche und mittelalterliche Archäologie

(3) Besteht die Absicht, andere freie Wahlfächer zu wählen, hat jeweils zu Semesterbeginn eine Meldung an den Studienkommissionsvorsitzenden zu erfolgen bzw. sind von ihm weitere Empfehlungen einzuholen.

5. TEIL

Prüfungsordnung

Erste Diplomprüfung

§ 9. (1) Die Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden abgelegt:

1. durch die *Teilnahme mit positivem Erfolg* an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter („prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen). Allenfalls vom Leiter einer solchen Lehrveranstaltung vorgeschriebene schriftliche Arbeiten sind jedenfalls bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters vorzulegen.

2. durch *Lehrveranstaltungsprüfungen* über den Stoff der weiteren im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen oder angebotenen Lehrveranstaltungen (jeweils bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters (§ 29 Abs. 1 Z. 6 UniStG).

oder

durch *Fachprüfungen* (über die im Studienplan definierten Fächer), wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) nach Inhalt und Umfang mit dem der Lehrveranstaltungen vergleichbar sein muss, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben),

oder

durch eine kommissionelle *Gesamtprüfung* am Ende des Studienabschnittes vor dem gesamten Prüfungssenat.

(2) Auch eine Kombination dieser Z. 2 angeführten Prüfungstypen ist möglich. Es können auch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen durch Fachprüfungen ersetzt werden, und bei einer allfälligen Gesamtprüfung sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- oder Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Gesamtprüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die Prüferinnen und Prüfer der Fach- oder Gesamtprüfungen sind durch den Studiendekan heranzuziehen (§ 49 Abs. 1 UniStG), wobei den Wünschen der Studierenden nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

(3) Die Wiederholung sowohl positiv wie auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (§ 58 UniStG).

(4) Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter erfolgt aufgrund der Teilnahme und der geforderten schriftlichen und/oder mündlichen Leistungen. Die Beurteilung aufgrund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei *nicht genügendem* Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen (§ 58 Abs. 2 UniStG).

Zweite Diplomprüfung

§ 10. (1) Die zweite Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen. Die Prüfungen des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung werden abgelegt:

1. durch die *Teilnahme mit positivem Erfolg* an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter („prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen“: z.B. Übungen, Seminare),
2. durch *Lehrveranstaltungsprüfungen* über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen oder angebotenen Lehrveranstaltungen,

oder

durch *Fachprüfungen* (über die im Studienplan definierten Fächer), wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) nach Inhalt und Umfang mit dem der Lehrveranstaltungen vergleichbar sein muss, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben),

oder

durch eine kommissionelle *Gesamtprüfung* vor dem gesamten Prüfungssenat.

(2) Auch eine Kombination dieser Z. 2 angeführten Prüfungstypen ist (analog zur ersten Diplomprüfung) möglich.

(3) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung umfasst:

Eine Prüfung aus dem Fach, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist,

und

eine Prüfung aus einem weiteren Fach, das vom Kandidaten nach Absprache mit dem Studiendekan zu wählen ist. Die Bestellung dieses Prüfers obliegt dem Studiendekan (§ 50 Abs. 2-4 UniStG), doch sind die Wünsche des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(4) Dieser zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in Form einer einstündigen kommissionellen Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen, wobei beiden Prüfern annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen ist.

(5) Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist die vollständige Absolvierung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung, die vollständige Absolvierung der freien Wahlfächer und die *positive Beurteilung der Diplomarbeit*. Diese dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 4 Ziffer 5 UniStG). Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Pflichtfächer zu entnehmen. Der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass für einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 61 Abs. 2 UniStG).

6. TEIL

Inkrafttreten des Studienplanes und Übergangsbestimmungen

§ 11. (1) Dieser Studienplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1. Oktober in Kraft.

(2) Ordentliche Studierende, die ihr Studium vor diesem Datum begonnen haben, sind berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen (§ 80 Abs. 2 UniStG).

(3) Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan gem. § 80 Abs. 3 UniStG sind Lehrveranstaltungen, die nach den vorhergegangenen Studienplänen absolviert wurden, in jedem Fall je Studienabschnitt anzuerkennen, wenn Inhalt und Art der Lehrveranstaltung denen des neuen Studienplanes weitgehend entsprechen. Falls bereits die 1. Diplomprüfung abgelegt wurde, ist diese anzuerkennen.

(4) Im übrigen gelten für die Studierenden die Übergangsbestimmungen gemäß § 80 UniStG.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
S e i b t